

Vernehmlassungsbericht

Änderung der Verordnung über das Forum Schlossplatz mit gleichzeitiger Änderung der Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2020 die Entwürfe mit den Änderungen der beiden Verordnungen zur Vernehmlassung verabschiedet. Er hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, den Beirat des Forums Schlossplatz, den Forstbetrieb, den Vorstand des Vereins Wildpark Roggenhausen, die Personalverbände und die Öffentlichkeit zur Stellungnahme eingeladen.

An der Vernehmlassung hat als Organisation der VPOD Region Aargau / Solothurn teilgenommen. Als Privatpersonen haben Roger Wirz (Forstbetrieb Region Aarau), Ernst Schneider (Stadtverwaltung Abteilung Finanzen und Informatik) und Simone Sager (Stadtverwaltung Abteilung Ortsbürgergutsverwaltung) teilgenommen.

Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben den vorgeschlagenen Änderungen zu den beiden Verordnungen zugestimmt. Es gingen keine Bemerkungen ein.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
	Verordnung über das Forum Schlossplatz			
	<i>Der Stadtrat beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SRS 4.7-2 (Verordnung über das Forum Schlossplatz vom 18. Januar 1999) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 5</p> <p>¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet. Dieser besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</p> <p>² Der Beirat konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.</p>	<p>¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet. Dieser besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</p> <p>² Der Beirat konstituiert sich selbst <u>besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.</u></p> <p>³ Die Mitglieder <u>Mindestens ein Mitglied</u> des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist <u>muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</u></p> <p>⁴ Der Beirat konstituiert sich selbst.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 6</p> <p>¹ Der Beirat setzt für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter ein, die oder der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird.</p>	<p>¹ Der Beirat setzt <u>Stadtrat wählt auf Vorschlag des Beirats</u> für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter ein, die oder der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen dem Änderungsvorschlag zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 8</p> <p>¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann von der operativen Leitung Personal beigezogen werden, welches rechtlich von der Ortsbürgergemeinde Aarau angestellt wird und in administrativer Hinsicht der Ortsbürgergutsverwaltung untersteht.</p>	<p>¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann von die Leiterin oder der operativen Leitung Leiter Personal beigezogen werden, welches rechtlich von der Ortsbürgergemeinde Aarau angestellt wird und in administrativer Hinsicht der Ortsbürgergutsverwaltung untersteht. <u>anstellen.</u></p> <p>² <u>Die Leiterin oder der Leiter sowie das übrige Personal unterstehen in administrativer Hinsicht der Abteilung Ortsbürgergut und Mietliegenschaften.</u></p> <p>³ <u>Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Personalerlassen der Stadt Aarau.</u></p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 10</p> <p>¹ Für die Angestellten gilt das Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 13</p> <p>¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p>	<p>¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p>² Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums.</p> <p>³ Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 18</p> <p>¹ Diese Verordnung wird mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 des Stadtrats teilrevidiert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SRS 6.7-8 (Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (WaldhausV) vom 4. Januar 2010) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 3 Vermietungseinschränkungen</p> <p>¹</p> <p>a) Die Benutzungszeit kann von 10.00 Uhr (nach Absprache mit der Hüttenwartin oder dem Hüttenwart auch früher) bis längstens um 02.00 Uhr dauern.</p>	<p>¹ <u>Es gelten die folgenden Vermietungseinschränkungen:</u></p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>b) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar erfolgt keine Vermietung.</p> <p>c) Anlässe mit kommerziellen Zwecken sind nicht erwünscht.</p> <p>d) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Ortsbürgergutsverwaltung die Wiedervermietung verweigern.</p> <p>e) Ebenso kann die Ortsbürgergutsverwaltung eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.</p> <p>f) Bei nicht ortsansässiger Mieterschaft erfolgt die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart, das heisst, dass die Hüttenwartin oder der Hüttenwart während des Anlasses anwesend sein muss.</p>	<p>d) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die <u>Ortsbürgergutsverwaltung</u> die Wiedervermietung verweigern.</p> <p>e) Ebenso kann die <u>Ortsbürgergutsverwaltung</u> <u>zuständige Abteilung</u> eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 4 Grundtaxen</p> <p>1</p> <p>a) Waldhaus Aarau: Fr. 260.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>b) Waldhaus Rohr: Fr. 180.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>² In der Grundtaxe inbegriffen sind:</p> <p>a) Holz für Cheminée (die Holzkohle muss von den Benutzerinnen und Benutzern selber mitgebracht werden).</p> <p>b) Stromverbrauch.</p> <p>c) Benutzung der Küche mit den gesamten Einrichtungen.</p> <p>d) Kühlschrank und Geschirr.</p>	<p>¹ <u>Die Grundtaxen betragen:</u></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>e) Übernahme und Übergabe des Waldhauses.</p> <p>³</p> <p>a) Aussenfeuerstelle Waldhaus Aarau: Vorplatz und Aussenfeuerstelle können nicht separat gemietet werden.</p> <p>b) Aussenfeuerstelle Waldhaus Rohr:</p> <p>1. Fr. 80.– pauschal für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>2. Keine Vergünstigung gemäss § 7.</p>	<p>³ <u>Der Vorplatz und die Aussenfeuerstelle des Waldhauses Aarau können nicht separat gemietet werden.</u>[¶]</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Taxe für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte) für das Waldhaus Rohr beträgt Fr. 80.- pauschal. Die Vergünstigung gemäss § 7 findet keine Anwendung.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 5 Weitere Kosten</p> <p>¹ Pro Benutzung werden der Mieterschaft folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:</p> <p>a) Waldhaus Aarau</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung. 2. Allfällige Materialverluste. 3. Gas für Gasgrill. 4. Kaffee für die vorhandenen Kaffeemaschinen. 5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle. 6. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung. 7. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung. <p>b) Waldhaus Rohr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung. 2. Allfällige Materialverluste. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Gas für Gasgrill <u>pauschal Fr. 30.-</u>. 4. <i>Aufgehoben.</i> 5. <i>Aufgehoben.</i> 7. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige <u>Allfällige</u> Nachreinigung. 	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>3. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung.</p> <p>4. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.</p> <p>5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle.</p>	<p>4. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige <u>Allfällige</u> Nachreinigung.</p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 6 Hüttenwarttarife</p> <p>¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart erfolgen kann.</p> <p>² In der Grundtaxe enthalten sind die Instruktion bei der Schlüsselübergabe und der Aufwand bei der Abnahme.</p> <p>³ Separat und aufgrund der Bestellung verrechnet werden:</p> <p>a) Hüttenwartin oder Hüttenwart und Hilfsperson</p> <p>1. je Fr. 35.– / Stunde für Arbeiten bis 24.00 Uhr</p>	<p>¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart erfolgen kann.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>2. je Fr. 45.– / Stunde für Arbeiten nach Mitternacht</p> <p>b) Von der Mieterschaft gewünschte Vorbesichtigungen und allenfalls erforderliche Nachreinigungen nach dem Anlass werden zu den obigen Ansätzen der Mieterschaft in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der Ortsbürgergutsverwaltung den Lohnkosten angepasst werden.</p>	<p>⁴ Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der <u>Ortsbürgergutsverwaltung</u> <u>zuständigen Abteilung</u> den Lohnkosten angepasst werden.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 7 Vergünstigungen</p> <p>¹ Erlass der Grundtaxe zu 50% für:</p> <p>a) Einen Anlass pro Jahr für alle städtischen Vereine (inkl. politische Parteien) und für Organisationen mit wohltätigem oder karitativem Charakter (Pro Infirmis, Verein Insieme, Landeskirchen, etc.).</p> <p>b) Einen Anlass pro Jahr für:</p> <p>1. Abteilungen der Stadtverwaltung.</p> <p>2. Städtische Behörden, Kommissionen und die beiden Forstbetriebskommissionen.</p>				

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ortsbürgergutsverwaltung und der beiden Forstbetriebe.</p> <p>c) Von Lehrpersonen organisierte und betreute Anlässe der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiterer öffentlicher Schulen der Stadt Aarau.</p>	<p>3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ortsbürgergutsverwaltung <u>Stadtverwaltung</u> und der beiden Forstbetriebe <u>des Forstbetriebs</u>.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Annulation</p> <p>¹ Bei Annulation nach Versand der schriftlichen Bestätigung resp. des Vertrages durch die Ortsbürgergutsverwaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- in Rechnung gestellt.</p> <p>² Bei Annulation einer definitiven Buchung weniger als 30 Tage vor dem Anlass wird die gesamte Grundtaxe fällig und in Rechnung gestellt.</p>	<p>¹ Bei Annulation nach Versand der schriftlichen Bestätigung resp. des Vertrages durch weniger als 30 Tage vor dem Anlass <u>ist die Ortsbürgergutsverwaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- in Rechnung gestellt</u> <u>gesamte Grundtaxe geschuldet.</u></p> <p>² Bei Annulation einer definitiven Buchung weniger als 30 Tage und mehr vor dem Anlass <u>wird die gesamte Grundtaxe fällig und in Rechnung gestellt</u> <u>ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- geschuldet.</u></p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 9 Ortsbürgergutsverwaltung</p> <p>¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung. Gesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.</p> <p>² Die Ortsbürgergutsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.</p> <p>³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages voraus.</p> <p>⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.</p>	<p>§ 9 Ortsbürgergutsverwaltung<u>Vermietungsadministration</u></p> <p>¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung<u>zuständige Abteilung</u>. Gesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.</p> <p>² Die Ortsbürgergutsverwaltung<u>zuständige Abteilung</u> prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen<u>ein</u> Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe<u>den Forstbetrieb</u> (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.</p> <p>³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen<u>Vertrages</u> voraus.</p> <p>⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung<u>zuständige Abteilung</u> nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>⁵ Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.</p>	<p>⁵ Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>§ 10 Hüttenwartinnen und Hüttenwarte</p> <p>¹ Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer der zuständigen Hüttenwartin oder des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.</p> <p>² Bei der Miete ohne Hüttenwartin oder ohne Hüttenwart übergibt die Hüttenwartin oder der Hüttenwart das Waldhaus lediglich und übernimmt es am folgenden Tag spätestens wieder um 10.00 Uhr. Das Waldhaus sowie der Vorplatz sind durch die Mieterin oder den Mieter aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch die Benutzerinnen und Benutzer, das Waldhaus auf deren Kosten zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.</p>	<p>¹ Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer der zuständigen Hüttenwartin oder des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.</p>	<p>VPOD Aargau / Solothurn sowie drei Privatpersonen Keine Anmerkungen.</p>		<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. Juni 2020	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>³ Ist die Hüttenwartin oder der Hüttenwart anwesend, hilft diese oder dieser bei der Zubereitung der Speisen in der Küche oder am Cheminée, den Vorbereitungs-, Aufräum- und Küchenarbeiten sowie bei der Schlussreinigung. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart steht auch für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.</p>				
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I und Ziff. II treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, xx.xx.2020</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p>			